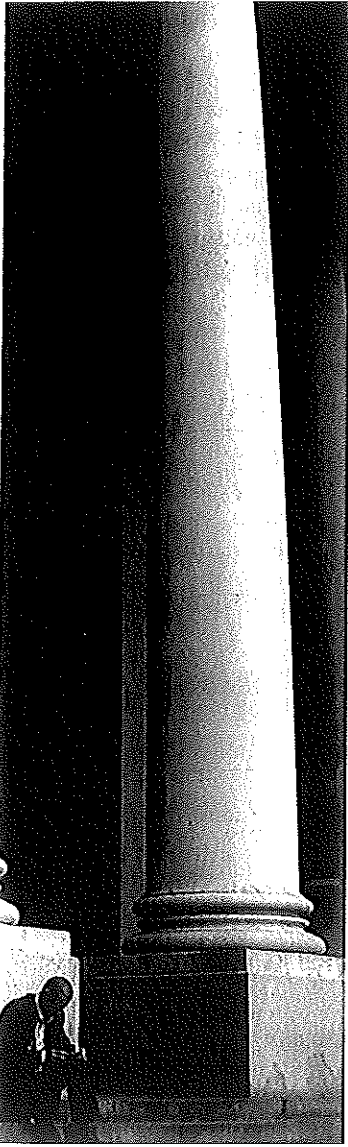


Die spanische Regierung hatte im Dezember 2010 einen Gesetzesentwurf für ein umfassend reformiertes Insolvenzgesetz auf den Weg gebracht, das nun nach einem gesetzgeberischen Parforceritt in der vorletzten Lesung der laufenden Legislaturperiode endgültig verabschiedet wurde.

Die Reform des spanischen Insolvenzrechts



In Zeiten, in denen Spanien von der weltweiten Wirtschaftskrise und der hausgemachten Immobilienkrise besonders stark getroffen wird und die Zahl der vor den Handelsgerichten eingeleiteten Konkursverfahren von Quartal zu Quartal steigt, sind die Regelungen des Insolvenzrechts von größerer Bedeutung denn je. Zahlreiche Vorschriften des erst im Jahre 2009 umfassend reformierten spanischen Konkursgesetzes (Ley Concursal) des Jahres 2003 sind den aktuellen Entwicklungen nicht mehr gewachsen oder haben sich im Hinblick auf die Wirtschaftsentwicklung sogar als abträglich erwiesen. Aus diesem Grund hat die spanische Regierung im Dezember 2010 einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der am 22. September dieses Jahres nach Aufnahme verschiedener Änderungsanträge des Senats nun definitiv verabschiedet wurde. Das neue Insolvenzgesetz wird nach seiner amtlichen Veröffentlichung im spanischen Staatsanzeiger (BOE) am 1. Januar 2012 in Kraft treten. Der vorliegende Beitrag soll einen Überblick über die wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage bieten.

1. Refinanzierung und fresh money

Refinanzierungsvereinbarungen (acuerdos de refinanciación) in Form der Erweiterung von Kreditlinien oder der Stundung beziehungsweise Umschuldung der Kreditverbindlichkeiten als Mittel der Krisenbewältigung und Restrukturierung außerhalb des Konkursverfahrens sind bereits nach geltendem Recht möglich und insolvenzfest. Nunmehr soll jedoch deren Wirkungsbereich ähnlich dem englischen *scheme of arrangement*

mittels einer entsprechenden gerichtlichen Genehmigung auch auf solche Finanzgläubiger (Kreditinstitute) erstreckt werden, die einer Refinanzierung nicht zugestimmt haben.

Wie schon zuvor muss den Refinanzierungsvereinbarungen eine positive Machbarkeitsstudie zugrundeliegen, die kurz- und mittelfristig eine Unternehmensfortführung gestattet. Festgehalten wird an den formellen Voraussetzungen der Zustimmung durch eine Gläubigermehrheit, deren Forderungen mindestens drei Fünftel der im Zeitpunkt der Vereinbarung bestehenden Gesamtverbindlichkeiten des Schuldners ausmachen, eines befürwortenden Gutachtens eines unabhängigen, vom zuständigen Handelsregister bestimmten Sachverständigen sowie der öffentlichen Beurkundung der Vereinbarung.

Die gerichtliche Genehmigung der Refinanzierungsvereinbarung wird nach der Neuregelung an zusätzliche Anforderungen gebunden, nämlich den Antrag des Schuldners sowie die Zustimmung einer Gläubigermehrheit, die mindestens 75 Prozent der im Zeitpunkt der Vereinbarung gegenüber Kreditinstituten bestehenden Verbindlichkeiten des Schuldners ausmachen. Die Refinanzierungsvereinbarung darf für die Kreditinstitute, die ihr nicht zugestimmt haben, zudem kein unverhältnismäßiges Opfer bedeuten. Die Genehmigungsentscheidung wird im Konkursregister (Registro Público Concursal) und im Staatsanzeiger (Boletín Oficial del Estado) veröffentlicht. Binnen einer Frist von 15 Tagen kann die Genehmigung durch jene Gläubiger angefochten werden, die der Vereinbarung nicht zugestimmt haben. Die Anfechtung kann jedoch nur auf das Nichterreichen des erforderlichen Gläubigerquorums oder die Unverhältnismäßigkeit des mit der Vereinbarung verbundenen Opfers gestützt werden.

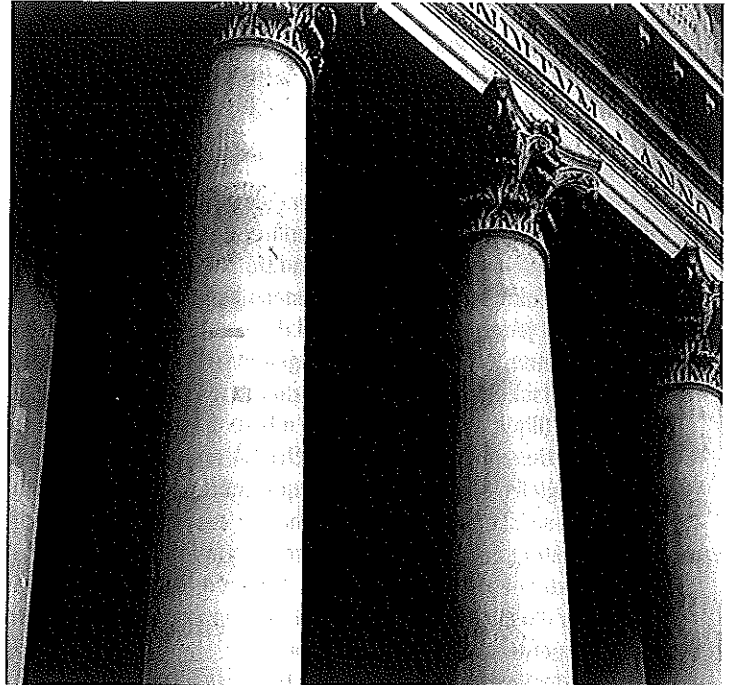
Die in der Refinanzierungsvereinbarung vorgesehene Stundung bindet nicht nur die zustimmenden Gläubiger, sondern auch jene, die der Vereinbarung nicht zugestimmt oder sogar widersprochen haben. Von der Bindungswirkung ausgenommen sind allein dinglich gesicherte Gläubiger.

Erfüllt der Schuldner die Bedingungen der Refinanzierungsvereinbarung nicht, kann jeder Gläubiger (unabhängig davon, ob er der Vereinbarung zugestimmt hat oder nicht) die gerichtliche Feststellung der Nichterfüllung beantragen. Nach der gerichtlichen Feststellung können die Gläubiger dann entweder den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Schuldners stellen oder ihre Forderungen im Wege der Einzelzwangsvollstreckung durchsetzen.

Um die Verhandlungen über Refinanzierungsvereinbarungen nicht durch die Stellung eines Gläubigerantrages auf Eröffnung des Konkursverfahrens zu vereiteln, sieht die Reform zudem vor, dass die Antragspflicht des Schuldners für die Dauer von drei Monaten ausgesetzt wird, wenn dieser dem Konkursgericht innerhalb der Antragsfrist mitteilt, sich in Verhandlungen über eine Refinanzierungsvereinbarung zu befinden. Eine solche Aussetzung war bislang nur für Verhandlungen über vorzeitige Vergleichsvorschläge vorgesehen. Entsprechend ist innerhalb der Dreimonatsfrist ab Anzeige der Verhandlungen über eine Refinanzierungsvereinbarung nunmehr auch ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens von Seiten eines Gläubigers unzulässig.

Die Reform zielt zudem darauf ab, Anreize für Investitionen in vom Konkurs bedrohten Unternehmen zu schaffen. Dies geschieht zum einen durch eine stärkere Privilegierung der aus der Gewährung von Restrukturierungsdarlehen erwachsenden Verbindlichkeiten gegenüber anderen Verbindlichkeiten. So werden Forderungen, die sich aus der Zurverfügungstellung liquiditätssteigernder Mittel im Rahmen einer Refinanzierungsvereinbarung ergeben, nach der Neuregelungen in Höhe von 50 Prozent als Forderungen gegen die Masse, in Höhe der übrigen 50 Prozent als allgemein bevorrechtigte Konkursforderungen eingeordnet. Im Falle der Liquidation werden die sich aus im Rahmen eines Konkursvergleichs gewährten Darlehen ergebenden Forderungen sogar vollumfänglich als Masseverbindlichkeit angesehen. Ausgenommen von dieser Privilegierung sind jeweils Forderungen, die sich aus liquiditätserhöhenden Investitionen des Schuldners selbst oder nicht unwesentlich beteiligter Gesellschafter ergeben, die das Kapital im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder einem Darlehen mit entsprechendem Zweck zugeführt haben. Die Rückzahlungsansprüche nicht unwesentlich beteiligter Gesellschafter werden künftig als einfache Konkursforderungen angesehen. Bislang sind solche Forderungen nachrangig. Ergänzt wird dies durch eine Regelung, wonach der Erwerb von Forderungen aus nach der Konkurseröffnung vorgenommenen Rechtsgeschäften dann nicht zum Ausschluss vom Wahlrecht in der Gläubigerversammlung führt, wenn der jeweilige

Gläubiger ein der Finanzaufsicht unterliegendes Kreditinstitut ist. Hierdurch soll die Gewährung von Darlehen durch Banken an das Not leidende Unternehmen auch noch während des Konkursverfahrens gefördert werden.



2. Abgekürztes Konkursverfahren und Liquidation

Zum Zwecke eines schnelleren und wirtschaftlicheren Verfahrensablaufs sieht der Reformgesetzgeber zudem eine umfassende Neuregelung des abgekürzten Konkursverfahrens (*procedimiento abreviado*) vor. Der Anwendungsbereich des abgekürzten Verfahrens wird nicht mehr allein an den Passiva des Schuldners (bislang 10.000.000 Euro bei juristischen Personen) ausgerichtet. Das abgekürzte Verfahren kann nach der Neuregelung demnach dann Anwendung finden, wenn die vom Schuldner eingereichte Gläubigerliste weniger als 50 Gläubiger ausweist, sich die Verbindlichkeiten nach der Anfangsschätzung auf unter fünf Millionen Euro belaufen und die Aktiva die Summe von fünf Millionen Euro nicht erreichen. Daneben kann das Gericht das verkürzte Verfahren aber auch dann anwenden, wenn der Schuldner einen Vergleichsvorschlag vorlegt, der eine Restrukturierung unter vollständiger Übertragung der Aktiva und Passiva vorsieht. Zwingend anzuwenden ist das abgekürzte Verfahren, wenn der Schuldner mit dem Antrag auf Eröffnung einen Liquidationsplan vorlegt, der entweder ein bindendes, schriftliches Kaufangebot für den Gesamtbetrieb als funktionsfähige Einheit enthält oder aus dem sich ergibt, dass der Schuldner seine Geschäftstätigkeit vollständig eingestellt hat und keine gültigen Arbeitsverhältnisse mehr bestehen. Bei einer Änderung der relevanten Umstände kann das Konkursgericht auch weiterhin von Amts wegen oder auf Antrag jederzeit das abgekürzte in ein normales Verfahren überleiten und umgekehrt.

Da die weit überwiegende Anzahl der Konkursverfahren nach wie vor noch mit der Liquidation des Unternehmens endet und sich dieser Zustand trotz der auf die Unternehmenssanierung gerichteten Reformen mittelfristig wohl nicht ändern wird, sich die Abwicklung dieser Verfahren aber mit der Folge erheblicher Wertverluste zum Nachteil aller Beteiligten und der spanischen Volkswirtschaft regelmäßig über lange Zeit erstreckt, sieht der Gesetzesentwurf eine schnellere Einleitung und Durchführung der Liquidation des schuldnerischen Unternehmens vor. Der Schuldner soll nunmehr in jeder Verfahrensphase den Antrag auf Liquidation stellen können, wodurch die nach geltendem Recht vorgenommene Unterscheidung zwischen normaler und vorgezogener Liquidation (*liquidación anticipada*) obsolet wird. Erkennt der Schuldner, der einen Konkursvergleich abgeschlossen hat, dass er den im Vergleich übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so ist er nach der vorgesehenen Neuregelung verpflichtet, den Antrag auf Liquidation zu stellen. Unterlässt der Schuldner dies, kommt den Gläubigern ein Antragsrecht zu, so dass der Schuldner die Liquidation nicht unnötig hinauszögern kann. Wird die Unternehmenstätigkeit des schuldnerischen Unternehmens während der Verfahrensdauer eingestellt, so kann die Konkursverwaltung nunmehr die Einleitung der Liquidationsphase beantragen. Gegenüber dem bisherig streng chronologisch gegliederten Verfahrensablauf stellt die neue Regelung damit ein deutlich flexibleres Verfahren zur Verfügung.

3. Konzerninsolvenz

Der wichtige Bereich der im Zusammenhang stehenden Konkurse (*concurso conexos*) wird künftig in einem eigenen Kapitel einer ausführlicheren Regelung unterworfen. Hiervon erfasst ist insbesondere der Konzernkonkurs, wobei der Begriff des Konzerns (*grupo de sociedades*) nunmehr auch für das Konkursrecht durch Bezugnahme auf die Legaldefinition des spanischen Handelsgesetzbuches bestimmt wird. Den Antrag auf eine gemeinsame Konkursklärung können dabei nicht nur die Gläubiger eines der konzernzugehörigen Unternehmen stellen, sondern nunmehr auch der konzernzugehörige Schuldner selbst, wodurch die Gesetzeslage an die schon bisher bestehende Rechtsprechung angepasst wird. Auch die nachträgliche Verbindung bereits getrennt eröffneten Konkursverfahren wird durch Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten vereinfacht: So werden künftig neben der Konkursverwaltung auch die konzernzugehörigen Schuldner sowie (bei Ausbleiben eines Antrags der Schuldner oder der Konkursverwaltung) die Gläubiger der einzelnen konzernzugehörigen Unternehmen antragsberechtigt sein. Die gemeinsame Eröffnung oder Verbindung der Konkursverfahren führt grundsätzlich jedoch nicht zu einer Konsolidierung der Konkursmassen der einzelnen

Schuldner, sondern lediglich zu einer aufeinander abgestimmten Abwicklung der Konkursverfahren. Nur ausnahmsweise kann zwecks Erstellung des Berichts der Konkursverwaltung eine Zusammenlegung der Vermögensverzeichnisse und der Gläubigerlisten erfolgen, wenn eine Vermögensvermischung vorliegt, bei der eine Abgrenzung der Aktiva und Passiva der einzelnen Schuldner nicht ohne einen ungerechtfertigten Kosten- oder Zeitaufwand möglich wäre. Allerdings kann das zuständige Insolvenzgericht eine einheitliche Konkursverwaltung ernennen, wobei bei einer nachträglichen Verbindung der Verfahren zwingend eine der bereits bestellten Konkursverwaltungen ernannt werden muss.

4. Masseunzulänglichkeit

Die Reform sieht eine ausführlichere Regelung der Masseunzulänglichkeit (*insuficiencia de la masa*) vor, die in den Erwägungsgründen des Gesetzesentwurfes als in der Praxis häufiger Grund der Konkurseinstellung genannt wird. Bisher sah das Gesetz jedoch lediglich bei völliger Masselosigkeit eine Verfahrenseinstellung vor. Nunmehr erfolgt eine Verfahrenseinstellung in jedem Verfahrensstadium, wenn sich die Masse als zur Erfüllung der Masseverbindlichkeiten unzulänglich erweist. Das in diesem Fall der Verfahrenseinstellung zu beachtende besondere Verfahren wird nunmehr in einer gesonderten Vorschrift geregelt. Sobald die Unzulänglichkeit der Masse für die Konkursverwaltung absehbar ist, hat diese dem Konkursrichter hiervon Mitteilung zu machen. Die Konkursverwaltung hat unverzüglich mit der Begleichung der Masseverbindlichkeiten in der nunmehr gesetzlich festgelegten Reihenfolge zu beginnen. Nach Verteilung der Masse legt die Konkursverwaltung dem Gericht einen Bericht vor und das Gericht stellt das Verfahren ein, sofern Rückerstattungs- oder Anfechtungsklagen bzw. Haftungsansprüche des Schuldners gegen Dritte nicht absehbar sind und sich das Unternehmen nicht in der Phase der Qualifikation befindet. Das Insolvenzgericht wird die Einstellung wegen Masseunzulänglichkeit in Zukunft auch schon gleichzeitig mit dem Eröffnungsbeschluss anordnen können, wenn die Masseunzulänglichkeit für das Gericht offensichtlich ist und Rückerstattungs- oder Anfechtungsklagen bzw. Haftungsansprüche des Schuldners gegen Dritte nicht absehbar sind.

5. Professionalisierung der Insolvenzverwaltung

Um eine effektive und sachgemäße Insolvenzverwaltung sicherzustellen, sieht das reformierte Insolvenzgesetz zudem höhere Anforderungen an die Qualifikation und Sachkunde der Insolvenzverwalter vor. Gleichzeitig wird auch die Einsetzung von juristischen Personen als Konkursverwalter ermöglicht (mit entsprechenden Anforderungen an die Qualifikation der natürlichen Personen, die hinter der Gesellschaft stehen oder für diese tätig werden).

Um die Insolvenzverwaltung bei Unternehmen zu verbessern und den Konkursverwaltern den entsprechenden Einfluss auf das schuldnerische Unternehmen zu ermöglichen, werden die gesellschaftsrechtlichen Kompetenzen der Konkursverwaltung durch das neue Gesetz deutlich erweitert (insbesondere im Hinblick auf Stimmrechte und Kompetenzen hinsichtlich der Änderung der Unternehmensorganisation).

Schlussbemerkung

Die Reform wird in der spanischen Rechtsliteratur als unzureichend und nicht modern kritisiert, um den heutigen Erfordernissen des Handels- und Wirtschaftsverkehrs gerecht zu werden.

Sie spiegele die in Spanien mangelnde, in anderen Staaten vorhandene „Insolvenzkultur“ wider. Dies drücke sich insbesondere in dem zweifelsohne schwerwiegenden Versäumnis aus, dass die Reform keinerlei Neuregelung bzw. Regelung über den Konkurs von natürlichen Personen enthält. So verschließt man

erneut die Augen, vor der Einführung des Instruments der Restschuldbefreiung, die in der Rechtsprechungspraxis in Einzelfällen bereits auf der Grundlage der bestehenden Rechtslage mühsam konstruiert wurde.

Ungeachtet der Kritik werden durch die Neuregelung viele gerade in der Verfahrenspraxis aufgetauchte Probleme einer (besseren) Regelung zugeführt. Zwar mag es sein, dass aufgrund des extremen Drucks mit dem das neue Insolvenzgesetz durch die Gesetzgebungsinstanzen „gepeitscht“ wurde, der eine oder andere wertvolle Gedanke und Zweifel auf der Strecke geblieben ist, jedoch ist man sich wohl darüber einig, dass die Reform eine wichtige Weiterentwicklung des spanischen Insolvenzrechts darstellt, was selbstverständlich nicht ausschließt, dass in nicht all zu weiter Ferne erneut Gesetzesänderungen auf den Weg gebracht werden. ¶

*Michael Fries,
Monereo Meyer Marinel-lo Abogados*
